

Fakultätsordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom **27. Februar 2009**, unterzeichnet durch den Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Universitätsprofessor Dr. Matthias Winiger und den Dekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät, Universitätsprofessor Dr. Günter Röhser. [Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006.]

Geändert durch die Erste Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom **14. Dezember 2009**, unterzeichnet durch den Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann und den Dekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät, Universitätsprofessor Dr. Günter Röhser. [Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006.]

Geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom **21. Juni 2012**, unterzeichnet durch den Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann und den Dekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät, Universitätsprofessor Dr. Günter Röhser. [Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474).]

Geändert durch die Dritte Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom **28. Januar 2014**, unterzeichnet durch den Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann und den Dekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät, Universitätsprofessor Dr. Udo Rütterswörden. [Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen - Hochschulgesetz (HG) - in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474).]

Geändert durch die Vierte Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom **5. Februar 2015**, unterzeichnet durch den Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann und den Dekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät, Universitätsprofessor Dr. Udo Rütterswörden. [Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 28 Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547).]

Geändert durch die Fünfte Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom **10. Juni 2018** unterzeichnet durch den Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch und den Dekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät, Universitätsprofessor Dr. Udo Rütterswörden. [Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrheinwestfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547).]

Inhalt

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Aufgaben der Fakultät	3
§ 3 Mitglieder und Angehörige der Fakultät	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Angehörigen aus der Gruppe der Hochschullehrer	3
§ 5 Organe	4
§ 6 Dekanat.....	4
§ 7 Der Fakultätsrat	4
§ 8 Einberufung von Sitzungen des Fakultätsrats und der Fakultätskommissionen.....	4
§ 8a Zusammensetzung der Qualitätsverbesserungskommission	5
§ 8b Studienbeirat	5
§ 9 Vorsitz und Protokollführung	6
§ 10 Beschlußfähigkeit des Gremiums	6
§ 11 Beschlußfassung; Wahlen.....	6
§ 12 Öffentlichkeit und Vertraulichkeit.....	7
§ 13 Wissenschaftliche Einrichtungen.....	8
§ 14 Evangelisch-Theologisches Studienhaus Adolf Clarenbach e.V.....	8
§ 15 Außerplanmäßiger Professor/außerplanmäßige Professorin	9
§ 16 Honorarprofessor/Honorarprofessorin.....	9
§ 17 Inkrafttreten	10
Anhang	10

§ 1 Allgemeines

1) Die Fakultät führt ihr eigenes hergebrachtes Siegel (s. Anlage). Als Farbe der Fakultät wird dunkelviolett verwandt.

§ 2 Aufgaben der Fakultät

1) Die Evangelisch-Theologische Fakultät erfüllt für ihren Bereich die in § 3 Abs. 1 HG genannten universitären Aufgaben: Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse, Pflege und Entwicklung der theologischen Wissenschaft durch Forschung, Lehre, Studium, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Wissenstransfer, Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern.

2) Die Evangelisch-Theologische Fakultät steht zur Evangelischen Kirche im Rheinland in Beziehung auf der Grundlage des geltenden Staatskirchenrechts. Sie nimmt ihre Aufgaben in wissenschaftlicher Verantwortung auf der Grundlage des Evangeliums wahr, wie es in den biblischen Schriften bezeugt und in den reformatorischen Bekenntnisschriften und der Barmer Theologischen Erklärung von 1934 ausgelegt worden ist. Die Fakultät wirkt insbesondere in Synoden und Ausschüssen der Evangelischen Kirche im Rheinland und weiterer kirchlicher Organisationen im Rahmen der kirchengesetzlichen Bestimmungen mit.

3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Fakultät Kooperationen mit theologischen Einrichtungen anderer Hochschulen eingehen. Die entsprechenden Vereinbarungen werden durch die beteiligten Hochschulen geschlossen.

4) Die Fakultät bestimmt gemäß GO § 26 Abs. 1 aus ihren Reihen einen Universitätsprediger. Art. 11 Abs. 3 des Preußischen Staatskirchenvertrages vom 11.05.1931 bleibt unberührt.

§ 3 Mitglieder und Angehörige der Fakultät

Über die gleichzeitige Mitgliedschaft von Mitgliedern der in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 HG genannten Gruppen in mehreren Fakultäten entscheidet der Fakultätsrat.

§ 4 Rechte und Pflichten der Angehörigen aus der Gruppe der Hochschullehrer

1) Habilitierte Mitglieder und Angehörige sind bis zur Erreichung der Altersgrenze eines Professors berechtigt und verpflichtet, selbständig Lehrveranstaltungen im Mindestumfang von zwei Semesterwochenstunden abzuhalten. Eine Unterbrechung der Lehrtätigkeit für ein Semester bedarf der vorherigen Genehmigung des Dekans, für mehr als ein Semester der Genehmigung durch den Fakultätsrat.

2) Die entpflichteten bzw. in den Ruhestand versetzten Professoren haben das Recht, weiterhin Lehrveranstaltungen zu halten.

§ 5 Organe

Organe der Fakultät sind der Dekan sowie der Fakultätsrat. Der Dekan bildet ein Dekanat, in dem die Prodekane angesiedelt sind.

§ 6 Dekanat

- 1) Die Aufgaben und Befugnisse des Dekans nach § 27 Abs. 1 HG werden durch ein Dekanat wahrgenommen. Ergänzend zu § 27 Abs. 6 HG hat der Dekan die Aufgabe, die Fakultät gegenüber kirchlichen Institutionen zu vertreten.
- 2) Dem Dekanat gehören an: 1. der Dekan, 2. der Prodekan für allgemeine Angelegenheiten und im Sinne von § 27 Abs. 2 HG, im Folgenden genannt Prodekan, 3. der Prodekan für Studienangelegenheiten, im Folgenden genannt Studiendekan.
- 3) Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat gem. § 27 Abs. 4 Satz 5 und 6 HG für die Dauer von 4 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Die Abwahl der gewählten Mitglieder des Dekanats regelt sich gem. § 27 Abs. 5 HG.
- 5) Der Dekan ist nach § 19 Abs. 2 Satz 1 GO Vorsitzender des Dekanats.
- 6) Der Prodekan vertritt den Dekan gem. § 27 Abs. 2 HG in Abwesenheit.
- 7) Der Studiendekan ist zuständig für die Studienorganisation und die Studienplanung nach § 27 Abs. 6 Satz 5 HG in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 4 HG.

§ 7 Der Fakultätsrat

Dem Fakultätsrat obliegt gem. § 28 Abs. 1 HG die Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten, insbesondere die Feststellung des Lehrangebots, und für die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen der Fakultät zuständig. Er nimmt die Berichte des Dekans entgegen und kann über die Angelegenheiten der Fakultät Auskunft verlangen. Der Fakultätsrat beschließt auch über Vorschläge zur Beauftragung einer Professurvertretung gemäß § 39 Abs. 2 HG.

§ 8 Einberufung von Sitzungen des Fakultätsrats und der Fakultätskommissionen

- 1) Der Vorsitzende beruft ein Gremium in regelmäßigen Abständen zu dessen Sitzungen ein. Ein Gremium ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder die stimmberechtigten Mitglieder zweier Gruppen unter Stellung eines zulässigen Sachantrages verlangen.

- 2) Solange kein Vorsitzender bzw. Stellvertreter gewählt ist, werden Gremien der Fakultät vom Dekan einberufen.
- 3) In den Einladungsschreiben zu den Sitzungen werden die Gegenstände der Tagesordnung angegeben. Die Einladungen gehen spätestens sieben Werktage vor der Sitzung ab. In dringlichen Fällen kann die Ladungsfrist auf vier Werktage verkürzt werden. Die Gründe sind in der Einladung anzugeben.
- 4) Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Gremiums zur Beratung weitere Personen als Gäste zu Sitzungen einladen. Dies ist in der Einladung den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 8a Zusammensetzung der Qualitätsverbesserungskommission

- 1) Die Fakultät bildet eine eigene Qualitätsverbesserungskommission. Sie besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern, wovon 4 der Gruppe der Studierenden, 1 der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, 1 der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und 1 der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören.
- 2) Die Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission und deren Stellvertretungen werden vom Fakultätsrat gewählt.
- 3) Aufgaben und Verfahrensweisen der Kommission sowie Amtszeiten der Kommissionsmitglieder bestimmen sich nach § 33 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 32 GO.

§ 8b Studienbeirat

- 1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform und Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, werden der Dekan und der Fakultätsrat vom Studienbeirat der Fakultät beraten.
- 2) Prüfungsordnungen werden auf Vorschlag des Studienbeirats vom Fakultätsrat beschlossen. Falls der Fakultätsrat einem Vorschlag des Studienbeirats nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der Prüfungsordnung betrifft, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden; betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. Organisatorische Regelungen betreffen die Anzahl der Prüfungen und der Module sowie das Prüfungsverfahren.
- 3) Der Studienbeirat besteht zur einen Hälfte aus dem Studiendekan als Vorsitzendem, mindestens je einem Mitglied mit Lehrverpflichtung aus der Gruppe der Hochschullehrer und der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, sowie zur anderen Hälfte aus einer entsprechenden Anzahl von Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Bei Abstimmungen innerhalb des Studienbeirats verfügen alle Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden über je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit liegt kein Vorschlag des Studienbeirats vor.
- 4) Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder des Studienbeirats auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen und unter Berücksichtigung einer geschlechterparitätischen Besetzung im Sinne von § 11c HG. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, für Mitglieder der Gruppe der Studierenden ein Jahr.“

§ 9 Vorsitz und Protokollführung

1) Der Vorsitzende vertritt das Gremium innerhalb der Universität. Er bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Geschäfte. Muss der Vorsitzende eines Gremiums aufgrund des Hochschulgesetzes oder aufgrund der Grundordnung einer bestimmten Mitgliedergruppe angehören, so muss der Stellvertreter derselben Gruppe angehören, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

2) Die vorbereitende Festlegung der Tagesordnung für die Sitzungen des Gremiums erfolgt durch den Vorsitzenden. Über die Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte entscheidet das Gremium mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

3) Die Protokollführung für die Sitzungen des Gremiums obliegt den Fakultätsmitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiter und Assistenten in alphabetischer Reihenfolge. Bei Habilitationen ist das Protokoll von einem durch den Dekan zu bestimmenden Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer zu führen.

§ 10 Beschlussfähigkeit des Gremiums

1) Ein Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, sofern keine abweichende Regelung getroffen wurde. Gremien gelten als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden.

2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist das Gremium in der zur Beratung derselben Angelegenheit neu einberufenen Sitzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Ladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

3) Die Regelung der Beschlussfähigkeit in Promotions- und sonstigen Prüfungsangelegenheiten sowie bei Habilitationen bleibt den jeweiligen Ordnungen vorbehalten.

§ 11 Beschlussfassung; Wahlen

1) Bei Entscheidungen, Abstimmungen und Beratungen der Organe, Gremien und Funktionsträger, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen, gelten § 20 Abs. 1 Sätze 1 und 3 und Abs. 2 bis 5 sowie § 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend. Beteiligter im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist derjenige, der durch die Entscheidung, Abstimmung oder Beratung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Amtshandlungen, die unter der Mitwirkung einer nach den Sätzen 1 und 2 ausgeschlossenen Person erfolgt sind, sind aufzuheben, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis ausschlaggebend war oder gewesen sein könnte und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

2) In Angelegenheiten der Lehre und Forschung mit Ausnahme der Berufung von Professoren haben die einem Gremium angehörenden Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiter Stimmrecht, soweit sie

entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 entscheidet der Vorsitzende des Gremiums zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitglieds und in Zweifelsfällen das Rektorat (§ 11 Abs. 3 HG).

3) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds hat die Abstimmung geheim zu erfolgen; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 4 HG in geheimer Abstimmung.

4) Die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten liegt vor, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Die Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten liegt vor, wenn die Zahl der Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten erreicht.

5) Entscheidungen, die die Forschung oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Kommt danach ein Beschluß auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.

6) Soweit Rechtsvorschriften nichts anderes vorschreiben, ist ein Antrag angenommen, wenn er die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

7) Jedes bei einer Abstimmung überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

8) Über die Verhandlungen des Gremiums wird eine Niederschrift aufgenommen, die in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, zu Protokoll zu erklären, wie es bei einer Beschlussfassung gestimmt hat. Es kann verlangen, dass seine von dem gefassten Beschluss abweichende Meinung in die Niederschrift aufgenommen wird.

9) Bei Angelegenheiten, die durch Abstimmung entschieden wurden, kann in derselben Sitzung nur dann erneut in die Beratung eingetreten und gegebenenfalls die Abstimmung wiederholt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen.

§ 12 Öffentlichkeit und Vertraulichkeit

1) Die Sitzungen des Fakultätsrats sind öffentlich.

2) Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entschieden werden. Personal- und Berufsangelegenheiten, Prüfungssachen sowie Habilitationen, Promotionen und Grundstücksangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

3) Die übrigen Fakultätsgremien tagen nichtöffentlich.

4) Über nichtöffentliche Sitzungen der Gremien haben die Mitglieder die Vertraulichkeit der Beratungen im Einzelnen gegenüber jedermann zu wahren. Sie sind zur Verschwiegenheit auch über das Ergebnis der Beratungen gegenüber jedermann verpflichtet, wenn die Angelegenheit mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten für vertraulich erklärt worden ist. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung eines Amtes oder einer Funktion sowie nach Beendigung der Zugehörigkeit zur Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Im Übrigen sollen die Mitglieder die Gruppen, die sie repräsentieren, in eigener Verantwortung informieren.

§ 13 Wissenschaftliche Einrichtungen

1) Zur Fakultät gehören folgende wissenschaftliche Einrichtungen: a) Evangelisch-Theologisches Seminar mit den Abteilungen für • Altes Testament • Neues Testament • Kirchengeschichte • Systematische Theologie • Sozialethik und Systematische Theologie • Systematische Theologie und Hermeneutik • Praktische Theologie • Religionspädagogik • Rheinische Kirchengeschichte b) Institut für Hermeneutik c) Ökumenisches Institut

2) Die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtungen obliegt je einem Vorstand.

3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Direktor, der zur Gruppe der Hochschul-lehrer gehören muss. Der geschäftsführende Direktor des Evangelisch-Theologischen Seminars ist zugleich von Amtes wegen Mitglied der Kooperationsdirektion der Fachbibliothek Evangelische und Katholische Theologie.

4) Dem Vorstand gehören alle hauptamtlich an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Professoren an. Für den Vorstand des Evangelisch-Theologischen Seminars gilt außerdem:

a) Weitere Mitglieder sind 1. ein Vertreter der am Seminar tätigen studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte; 2. ein Vertreter der am Seminar tätigen akademischen Mitarbeiter bzw. Assistenten; 3. ein Vertreter der am Seminar tätigen weiteren Mitarbeiter.

b) Die Vertreter nach Satz 2 Buchstabe a) werden auf Vorschlag der jeweiligen Personengruppe für die Amtszeit von zwei Jahren bzw. bei studentischen Vertretern für die Amtszeit von einem Jahr vom Fakultätsrat ernannt.

5) Die den wissenschaftlichen Einrichtungen zugeordneten habilitierten Mitglieder und habilitierten Angehörigen der Fakultät sollen in ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit nach Möglichkeit an der Nutzung von Räumen und Sachmitteln beteiligt werden. Im Einzelnen entscheidet darüber der Vorstand der jeweiligen Einrichtung.

§ 14 Evangelisch-Theologisches Studienhaus Adolf Clarenbach e.V.

1) Die Aufgaben des ehemaligen Evangelisch-Theologischen Stifts der Universität Bonn (Hans-Iwand-Haus) in der Förderung studentischen Wohnens in einer evangelisch- und ökumenisch-theologisch geprägten Umgebung sind auf das Adolf-Clarenbach-Haus übergegangen.

2) Der Ephorus des Hauses wird durch den Vorstand des Vereins "Evangelisch-Theologisches Studienhaus Adolf-Clarenbach e.V." aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn gewählt und im Anschluss durch den Fakultätsrat bestellt. Er koordiniert die Zusammenarbeit zwischen dem Verein und der Fakultät.

§ 15 Außerplanmäßiger Professor/außerplanmäßige Professorin

1) Die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor/außerplanmäßige Professorin“ kann auf Antrag der Fakultät von der Universität Bonn an Personen verliehen werden, die die Einstellungs Voraussetzungen nach § 36 HG erfüllen und in Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbringen.

2) Die Verleihung setzt in der Regel eine fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit voraus, die durch ein Gutachten nachzuweisen ist. Die Frist beginnt erst, wenn die Einstellungs Voraussetzungen eines Professors/einer Professorin vorliegen.

3) Das Gesuch auf Einleitung des Verfahrens innerhalb der Fakultät zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor/außerplanmäßige Professorin“ kann von einem Mitglied der Fakultät aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen gestellt werden. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens ergibt sich aus entsprechenden Richtlinien der Fakultät.

4) Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn der Berechtigte die Bezeichnung „Professor/Professorin“ aus einem sonstigen Grunde führen kann.

5) Auf Antrag der Fakultät kann die Verleihung des Titels „außerplanmäßiger Professor/außerplanmäßige Professorin“ von der Universität zurückgenommen bzw. widerrufen werden, wenn a) die Voraussetzungen für die Verleihung zum Zeitpunkt der Verleihung nicht vorgelegen haben, b) der/die Berechtigte durch sein/ihr Verhalten, insbesondere bei Verstößen gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, das Ansehen und das Vertrauen, welches seine/ihre Stellung erfordert, verletzt, c) ohne wichtigen Grund die Lehrtätigkeit an der Universität Bonn mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt wurde, ohne dass der/die Berechtigte das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht hat, d) oder wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten/einer Beamtin die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

Dem/der Betroffenen ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

6) Besteht die Lehrbefugnis an der Universität Bonn nicht mehr, erlischt das Recht zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor / außerplanmäßige Professorin“.

§ 16 Honorarprofessor/Honorarprofessorin

1) Die Bezeichnung „Honorarprofessor/in“ kann auf Antrag der Fakultät Personen verliehen werden, die auf einem an der Universität Bonn vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professoren/Professorinnen entsprechen.

2) Die Verleihung setzt in der Regel eine fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit voraus, die durch ein Gutachten nachzuweisen ist.

3) Jedes habilitierte Mitglied der Fakultät kann den Antrag auf Einleitung eines Verfahrens auf Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessor/in“ stellen. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens ergibt sich aus entsprechenden Richtlinien der Fakultät.

4) Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn der/die Berechtigte die Bezeichnung „Professor/Professorin“ aus einem sonstigen Grunde führen kann.

5) Auf Antrag der Fakultät kann die Verleihung des Titels „Honorarprofessor/in“ von der Universität zurückgenommen bzw. widerrufen werden, wenn a) die Voraussetzungen für die Verleihung zum Zeitpunkt der Verleihung nicht vorgelegen haben, b) der/die Berechtigte durch sein/ihr Verhalten, insbesondere bei Verstößen gegen Standesrecht, das Ansehen und das Vertrauen, welches seine/ihre Stellung erfordert, verletzt, c) oder wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten/einer Beamtin die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

Dem/der Betroffenen ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fakultätsordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität vom 10. Juli 1992

Anhang

Stempelsiegel



Großes Prägesiegel

